Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Audi Event Solutions GmbH

für Veranstaltungen im Audi Sportpark gegenüber Unternehmern

§ 1 Vertragsschluss

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Veranstaltungsräume, Flächen oder sonstige Leistungen bestellt und schriftlich zugesagt sind (Angebote der Audi Event Solutions GmbH können dabei mittels einfacher elektronischer Signatur unterzeichnet sein). Mündliche oder telefonische Vereinbarungen haben keine bindende Wirkung, solange sie nicht schriftlich von der Audi Event Solutions GmbH (nachfolgend „AES“ genannt) bestätigt worden sind (einfache elektronische Signatur ist für diese Bestätigung ausreichend).

   Jegliche mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der AES vor Zusendung des schriftlichen Angebots an den Veranstalter sind als reine Zurverfügungstellung von Informationen, keinesfalls als rechtsverbindliche Angebote zu verstehen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn und soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. An speziell ausgearbeitete schriftliche Angebote (einfache elektronische Signatur ist hierfür ausreichend) hält sich die AES zehn Kalendertage lang gebunden, soweit sich aus dem Angebot nicht ein abweichender Zeitraum ergibt.

2. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Audi Sportpark gegenüber Unternehmern. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume, Flächen usw. an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AES (Textform ist ausreichend).

4. Hat ein Dritter für einen Veranstalter bestellt, haftet dieser Dritte mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner gegenüber der AES. Die AES kann vom Veranstalter oder Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Veranstaltungsleitung

1. Die Veranstaltungsleitung ist für den Zeitraum der Vertragsbeziehung sowie den Zeitraum des erforderlichen Auf- und Abbaus auf den Veranstalter selbst übertragen.

2. Im Rahmen des Auf- und Abbaus und den Zeitraum der Veranstaltung selbst trägt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflichten, ist für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich sowie für die Einhaltung von brandschutzrechtlichen, ordnungsbehördlichen, polizeilichen und sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften.

3. Soweit der Veranstalter / die Veranstaltungsleitung gegen vorgenannte Regelungen verstößt, stellt er / sie die AES von Ansprüchen Dritter, welche aus der Verletzung der Pflichten resultieren, frei und übernimmt sämtliche diesbezügliche Kosten und Aufwendungen (inklusive Rechtsverfolgungskosten in angemessener Höhe), soweit die AES nicht eigenes Verschulden trifft. Dem Veranstalter / der Veranstaltungsleitung ist es insoweit freigestellt, einen Nachweis des alleinigen oder anteiligen Verschuldens der AES oder des Entstehens eines nur geringeren Schadens beziehungsweise gar keines Schadens nachzuweisen.

§ 3 Benutzung der Räumlichkeiten

1. Die Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand anhand eines schriftlichen Übergabeprotokolls übergeben. Der Veranstalter erkennt den bei Übergabe festgestellten Zustand

als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadenersatz wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

2. Mitgebrachte Ausstellungsgegenstände bzw. Dekorationsmaterial sowie mitgebrachtes Mobiliar haben den feuerpolizeilichen, ordnungsbehördlichen und sonstigen behördlichen Anforderungen zu entsprechen und sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit der AES abzustimmen. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen und schriftlich der AES vorzulegen.
3. Vor Veranstaltungsbeginn werden dem Veranstalter Flucht- und Rettungswegepläne sowie weitere Unterlagen der Räumlichkeiten, die die feuerpolizeilichen, ordnungsbehördlichen und sonstigen behördlichen Anforderungen betreffen, übergeben. Mit Übergabe dieser Unterlagen haftet der Veranstalter für die Einhaltung der Ordnung und gewährleistet die Sicherheit der Teilnehmer.
4. Die vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf die AES die Entfernung und Lagerung ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Eine Entfernung und Lagerung durch die AES entbindet den Veranstalter jedoch nicht davon, die Gegenstände nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
5. Bei Aufbauten, die eine Prüfung der Gebäudestatik erforderlich machen, beispielsweise Bühnen oder Leinwände oder ähnliches, sind der AES Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Aufbauten den feuerpolizeilichen, ordnungsbehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie DIN-Normen genügen.
6. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind rechtzeitig einzuholen und der AES vorzulegen. Darüber hinaus ist er Veranstalter verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten sowie eventuell anfallende GEMA- und andere Gebühren zu entrichten.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich, mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer die Räume in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

   Sofern die genutzten Räumlichkeiten nicht in dem vorbeschriebenen Zustand zurückgegeben werden, ist die AES berechtigt, dem Veranstalter die von den Mitarbeitern der AES oder von der AES beauftragten Subunternehmern zusätzlich zu erbringenden Leistungen tatsächlich nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Jede angefangene Stunde zählt hierbei als volle Stunde.
8. Das Mitbringen von Hunden oder anderen (Haus-)Tieren ist nicht gestattet.
9. Das Parken auf dem Gelände der AES ist außerhalb der ausgewiesenen Parkbereiche nicht gestattet. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AES (Textform ist ausreichend) können für den Aufbau und Abbau weitere Parkflächen freigegeben werden.
10. Der AES steht gegenüber dem Veranstalter, seinen etwaigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den Teilnehmern und sonstigen Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht zu.

§ 4 Technische Einrichtungen

1. Soweit der Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im eigenen Namen, in eigener Vollmacht und für eigene Rechnungen. Insbesondere trägt der Veranstalter die Verantwortung und Haftung und stellt die AES insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei. Die Verwendung der technischen oder sonstigen Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AES (Textform ist ausreichend).
2. Die vom Veranstalter eingebrachten technischen Einrichtungen haben den üblichen sicherheits-, ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des vorhandenen Stromnetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AES (Textform ist ausreichend). Hierbei muss der Veranstalter sicherstellen, dass die elektrischen Anlagen technisch einwandfrei sind, insbesondere den jeweils geltenden (DIN-)Normen entsprechen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der AES gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die AES diese nicht zu vertreten hat. Der Veranstalter stellt die AES von Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Verwendung der elektrischen Anlagen verursacht wurden und nicht von der AES zu vertreten sind, frei (inklusive Rechtsverfolgungskosten in angemessener Höhe).

§ 5 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten, des Spielfeldes, der Außenanlagen sowie durch mitgebrachte Anlagen, Geräte oder Aufbauten (Bühne, Gerüste etc.) entstehen. Von dieser Haftung ebenfalls umfasst sind insbesondere Schäden am gesamten Grundstück, an Gebäuden, dem Inventar, dem Spielfeldaufbau inklusive Rasen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich der AES mitzuteilen.
3. Die AES ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die AES ist berechtigt, die Überlassung der Räumlichkeiten davon abhängig zu machen, dass der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Umweltschäden abschließt und das Bestehen einer Versicherung durch Vorlage der Police nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet.
4. Der Veranstalter stellt die AES von der Haftung für Sach- und Personenschäden, die dem Veranstalter selbst, Mitwirkenden und Besuchern aus der Benutzung entstehen, einschließlich mittelbarer Schäden, Stillstandszeiten, entgangenem Gewinn und Vermögensschäden frei (inklusive Rechtsverfolgungskosten in angemessener Höhe). Insbesondere haftet die AES nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Material oder Inventar, dass vom Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung auf dem Gelände des AES gelagert oder verwendet wird, es sei denn, die AES trifft ein Verschulden.
5. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der AES wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
6. Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die AES im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit Sie

   - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AES oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
   - auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die AES, beauftragter Dritter oder deren Erfüllungsgehilfen, oder
   - auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der AES oder deren Erfüllungsgehilfen, oder
   - dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietobjekts oder
   - auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der AES oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

   Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Veranstalters schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind auch solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regel-mäßig vertraut hat oder vertrauen durfte. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der AES auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
7. Die Haftung der AES für von ihr, ihren Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragten Dritten

verursachten mittelbaren Schäden, Stillstandszeiten, entgangenem Gewinn und reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

8. Die AES haftet nicht für Schäden, die durch Besucher und Vertragspartner des Veranstalters entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Ausschreitungen und Randalen. Der Veranstalter stellt die Vermieterin von durch Ausschreitungen und Randale verursachten Ansprüchen Dritter frei.
9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Urheberschutz

Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, verbleiben im Auftrag des Veranstalters angefertigte Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Planungen etc. im Eigentum der AES. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AES zu benutzen. Der Veranstalter erwirbt durch Zahlung der Vergütung nur das Recht zur nicht ausschließlichen Nutzung zum vereinbarten Zweck und dem vereinbarten Nutzungsumfang und, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur für die Dauer des Vertrages. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist dem Veranstalter nur insoweit erlaubt, als dies zwingend erforderlich ist zur Durchführung der Veranstaltung.

§ 7 Gewährleistung und Mangelrüge

1. Der Veranstalter hat Reklamationen unverzüglich im Sinne des § 377 HGB, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach erbrachter Leistung schriftlich gegenüber der AES geltend zu machen und zu begründen.
2. Die AES wird innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der Mängelrüge schriftlich Stellung nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Preis, Leistung

1. Kostenvoranschläge der AES sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die AES den Veranstalter auf die höheren Kosten schriftlich hinweisen (Textform oder einfache elektronische Form ist ausreichend). Die Kostenüberschreitung gilt als vom Veranstalter genehmigt, wenn der Veranstalter nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht (Textform ist ausreichend) und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
2. Vereinbarte Preise und vereinbarte Leistungen der AES ergeben sich aus dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Vertrag.
3. Ändert sich nach Vertragsabschluss die gesetzliche Mehrwertsteuer, so verändert sich nach Vertragsabschluss der vereinbarte Preis entsprechend. Die Vergütung ist sofort ohne Abzug fällig. Der Veranstalter kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das Recht zur Minderung bleibt unberührt.
4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung (Textform ist ausreichend) der AES die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die AES zusätzliche anteilige Kosten für die Bereitstellung und Überlassung in Rechnung stellen, es sei denn, die AES hat diese Verschiebung zu vertreten.
5. Alle Leistungen der AES, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der AES. Alle der AES erwachsenden Barauslagen sind vom Veranstalter zu erstatten.

§ 9 Dienstleister am Audi Sportpark in Ingolstadt

1. Die nachfolgenden Dienstleistungen am Audi Sportpark werden durch AES angeboten und sind vom Veranstalter in Anspruch zu nehmen. Kann eine Dienstleistung nicht durch einen unter a) – f) genannten Dienstleister durchgeführt werden, darf ein anderer externer Dienstleister nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AES beauftragt werden (Textform ist ausreichend). Ein von dem Veranstalter vorgeschlagener externer Dienstleister kann seitens der AES insbesondere dann abgelehnt werden, wenn dieser die internen Sicherheits- und Qualitätsstandards der AES nicht einhält oder als nicht zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gilt.

   a) Catering – Stiftl & Söhne KG, Ingolstädter Sportparkgastronomie, Kronwiedstraße 5, 85088 Vohburg

   b) Sicherheit – obtego SicherheitsService GmbH, Goethestr. 25A, 85055 Ingolstadt

   c) Veranstaltungstechnik – CGS Analysen-, Mess- und Regeltechnik GmbH, Abteilung Licht- und Tontechnik, Keltenstraße 3, 85095 Denkendorf

   d) Gästebetreuung – obtego SicherheitsService GmbH, Goethestr. 25A, 85055 Ingolstadt

   e) Reinigung – secura Gebäudemanagement GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 14, 85055 Ingolstadt

   f) Alkoholische Getränke – Herrnbräu GmbH, Manchinger Straße 95, 85053 Ingolstadt

   Der Veranstalter stimmt vorgenannter Regelung ausdrücklich zu.

2. Aufgrund von internen Sicherheits- und Qualitätsstandards der AES müssen die in Ziffer 1. genannten Leistungen von den dort genannten externen Dienstleistern zwingend in Anspruch genommen werden (außer bei Vorliegen der Zustimmung der AES zur Nutzung anderer Dienstleister gemäß Ziffer 1). Der Veranstalter wird im Rahmen eines Kostenvoranschlags über die anfallenden Kosten informiert.

3. Die im Rahmen der Veranstaltung in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung berechnet. Die AES ist von den externen Dienstleistern zum Inkasso berechtigt.

4. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und/oder Getränke zu den Veranstaltungen mitzubringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung mit der AES getroffen werden (Textform ist ausreichend). In derartigen Fällen wird eine Servicegebühr berechnet. Der Veranstalter haftet für die Bezahlung und die weiter von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten Leistungen.

5. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der AES bei Veranstaltungen, im Rahmen derer Speisen serviert werden sollen, bis spätestens zehn Werktage vor der Veranstaltung, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, die genaue Angabe der Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich mitzuteilen (Textform ist ausreichend). Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl. Bei Überschreitung der Mindestzahl ist die AES berechtigt, nach Absprache mit dem beauftragen Cateringunternehmen die Auswahl der zusätzlich benötigten Speisen und Getränke selbst durchzuführen.

6. Soweit aufgrund der Durchführung der Veranstaltung Müll anfällt, wird dieser in angemessenem Umfang und soweit es sich um normalen Haushaltsmüll handelt, von der AES entsorgt. Anfallender Sondermüll oder nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Ingolstadt nicht mittels der normalen Abfallbeseitigung zu entsorgender Müll ist vom Veranstalter binnen 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist die AES berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters selbst durchzuführen und diese gesondert zu berechnen.

7. Der Veranstalter benennt der AES einen Ansprechpartner, der im Rahmen der Veranstaltung für Rückfragen zur Verfügung steht.

§ 10 Werbung

Die Veröffentlichung oder Werbung der Veranstaltung am Audi Sportpark bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AES (Textform ist ausreichend). Liegt diese Zustimmung nicht vor und werden zudem wesentliche Interessen der AES oder des Audi-Konzerns durch die Veröffentlichung/Werbung beeinträchtigt, so hat die AES das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

§ 11 Rücktritt/Stornierung durch den Veranstalter

1. Ein Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) ist nur unter den nachfolgend genannten Rahmenbedingungen möglich (gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt). Die Stornierung hat dabei schriftlich zu erfolgen. Erfolgt keine schriftliche Stornierung, ist der Veranstalter, wenn er vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt, verpflichtet, der AES die bestellten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen.
2. Es gelten folgende Stornofristen und Ausfallsausgleich (Tage=Kalendertage):

   1) 120 bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10% der bestellten Leistungen

   2) 90 bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 20 % der bestellten Leistungen

   3) 60 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40% der bestellten Leistungen

   4) 30 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 70% der bestellten Leistungen

   5) 14 bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90% der bestellten Leistungen

   6) Weniger als 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der bestellten Leistungen

   Für den Zeitpunkt der Stornierung ist maßgeblich das Eintreffen der schriftlichen Kündigung/Stornierung bei der AES.
3. Als bestellte Leistung gelten alle im unterschriebenen Vertrag aufgeführten Positionen und Beträge.

§ 12 Rücktritt durch die AES

1. Die AES ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:

   a) angeforderte Vorauszahlungen nicht termingerecht eingehen,

   b) höhere Gewalt oder andere von der AES nicht zu vertretende Umstände eintreten, die die Vertragserfüllung unmöglich machen,

   c) die vermieteten Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände, die die AES nicht zu vertreten hat, dringend benötigt werden,

   d) die vermieteten Räumlichkeiten aus sonstigen wichtigen Gründen, wie Fußballspiele im Stadion Audi Sportpark, dringend benötigt werden,

   e) die AES begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, namentlich die im Audi Sportpark vorgesehene Veranstaltung, den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes, die Sicherheit und/oder den Ruf der AES oder des Audi-Konzerns gefährden kann,

   f) Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder des Zweckes, gebucht werden,

g) es sich um Veranstaltungen handelt, die verfassungsgefährdenden, (rechts- oder links-) extremistischen oder ausländerfeindlichen Inhalt haben,

h) technische Probleme nicht rechtzeitig behoben werden können, soweit die AES hieran kein Verschulden trifft,

i) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen städtischen, baurechtlichen oder behördlichen Genehmigungen der AES nicht vorliegen bzw. in absehbarer Zeit vor der Veranstaltung nicht eingereicht und geprüft werden können, ohne dass die AES hieran ein Verschulden trifft.

2. Wurde mit dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung über das Rücktrittrecht bis zu einem bestimmten Termin getroffen, so ist die AES in der Zeit bis zu diesem Termin zum Rücktritt berechtigt, sofern Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage der AES auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.
3. Im Falle des berechtigten Rücktritts durch die AES steht dem Veranstalter kein Schadenersatz zu.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Veranstalter und die AES sind zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und der erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen sie während des Kontaktgesprächs oder während der Besichtigung Kenntnis erlangt haben.

§ 14 Fahrstuhlbenutzung

Fahrstuhlbenutzung kann bei Stilllegung des Aufzugs bei Stromausfall, notwendigen Reparaturen oder behördlichen Anordnungen nicht verlangt werden.

§ 15 Sonstiges

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen beziehungsweise im Audi Sportpark. Die AES übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der AES oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
2. Fundsachen werden bei der AES drei Monate nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände, die einen ersichtlichen Wert haben, dem Fundbüro Ingolstadt übergeben. Gegenstände ohne ersichtlichen Wert werden der Entsorgung zugeführt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie werden erst dann wirksam, wenn Sie von der AES schriftlich bestätigt sind.
2. Erfüllungsort und Gerichtstand bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Ingolstadt. Es gilt deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hier durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder das Vorliegen von Regelungslücken sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich vorgestellten mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: 11.2026